Interpellation von Jean Luc Mösch und Patrick Iten
betreffend ehehafte bzw. private Wassernutzungsrechte – Grundsatzfragen
(Vorlage Nr. 4097.1 - 18545)

Antwort des Regierungsrats
vom 20. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Jean Luc Mösch und Patrick Iten reichten am 31. März 2026 die Interpellation betreffend ehehafte bzw. private Wassernutzungsrechte – Grundsatzfragen ein (Vorlage 4097.1 - 18545). Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 30. April 2026 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

A. Vorbemerkungen

1. Bestand und Ablösung der ehehaften Wasserrechte

a) Bundesgerichtsurteil Hammer vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140)

Das Bundesgericht hat mit Urteil 145 II 140 vom 29. März 2019 hinsichtlich des Fortbestands der ehehaften Wasserrechte einen Grundsatzentscheid gefällt. Gemäss diesem Urteil sind ehehafte Wasserrechte bzw. Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung verfassungswidrig, weil das Gemeinwesen die Möglichkeit haben muss, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob die Nutzung mit dem öffentlichen Interesse noch im Einklang steht (Erwägungen 6.4). Im Bundesgerichtsurteil wird im Kern die grundsätzlich entschädigungslose Ablösung der ehehaften Wasserrechte mittels Konzession nach heutigem Recht verlangt (Erwägungen 6.5). Die Ablösung soll bei erster Gelegenheit erfolgen. Als Grund für diese Praxisänderung hat das Bundesgericht zusammengefasst ausgeführt, dass die bestehende Rechtsungleichheit zwischen Wasserkraftwerken mit und solchen ohne ehehafte Wasserrechte beseitigt werden soll. Zudem soll mit dem Entscheid sichergestellt werden, dass auch die Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten sämtliche Umweltvorgaben, insbesondere bezüglich der Restwassermengen, einhalten (vgl. Interpellationsbeantwortung des Regierungsrats vom 29. Juni 2021 zur Vorlage 3076.1 - 16271, Seite 1).

b) Gutachten des Kantons Zug zur Ablösung der ehehaften Wasserrechte und Vollzug

Bei gewissen Modalitäten, zum Beispiel was unter erster Gelegenheit zu verstehen ist oder in welchen Fällen eine Entschädigung zu leisten ist, bestanden noch Unklarheiten und offene Fragen. Um diese Fragen zu klären, hat die Baudirektion mit den Fachleuten der Direktion des Innern einen Fragekatalog erarbeitet und anschliessend in Absprache mit dem Regierungsrat im Juni 2020 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten von Prof. Dr. Andreas Abegg vom 26. Oktober 2020 enthält die Antworten zu den offenen Vollzugsfragen und damit auch Antworten auf mehrere Fragen, die in dieser Interpellation gestellt werden. Das Gutachten, das auch auf der Homepage der Baudirektion zugänglich ist, wurde von den Kantonen Bern, St. Gallen und Thurgau mitfinanziert, da diese ebenfalls mit ähnlichen Vollzugsfragen beschäftigt sind (vgl. Interpellationsbeantwortung des Regierungsrats vom 29. Juni 2021 zur Vorlage 3076.1 - 16271, Seite 1).

Bundesgerichtsurteile sind für die rechtsanwendenden Behörden massgebend und zu vollstrecken (Art. 1 und 69 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Im Übrigen handelt es sich beim genannten Urteil um einen Leitentscheid, der in Voll-, d. h. Fünferbesetzung getroffen worden ist. Für den Vollzug ist das Bundesgerichtsurteil Hammer somit massgebend. Detailfragen konnten mit dem Gutachten geklärt werden. Bestehende ehehafte Wasserrechte sind entsprechend bei erster Gelegenheit mittels einer Konzession abzulösen (vgl. Interpellationsbeantwortung des Regierungsrats vom 29. Juni 2021 zur Vorlage 3076.1 - 16271, Seiten 2 und 3).

2. Motion Nr. 23.2498 vom 24. April 2023 und WRG-Vernehmlassung des UVEK 2025

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats hat am 24. April 2023 die Motion Nr. 23.2498 *«Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen»* mit zwei Anträgen eingereicht:

> *«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten,*
> - *mit der der Bestand bestehender privater bzw. ehehafter Wasserrechte und die Möglichkeit von deren Aufnahme als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch gesichert wird und*
> - *mit der geregelt wird, in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1 – 3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen. Dabei ist materiell möglichst eine Gleichbehandlung mit auf öffentlich-rechtlichen Konzessionen beruhenden Wasserkraftwerken anzustreben.»*

In seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2023 hat der Bundesrat die Ablehnung des ersten Punkts der Motion und die Annahme des zweiten Punkts der Motion beantragt. Grund für die Ablehnung des ersten Punkts ist die fehlende Verfassungskonformität einer Gesetzesvorlage, mit welcher der Bestand bestehender privater bzw. ehehafter Wasserrechte und die Möglichkeit von deren Aufnahme als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch gesichert würde. Ein ewiges Wasserrecht ohne zeitliche Begrenzung widerspräche dem verfassungsmässigen Hoheitsanspruch des Staates auf öffentliche Gewässer.

Der erste Antrag, die ehehaften bzw. privaten Wasserrechte gesetzlich zu erhalten, wurde von der Bundesversammlung in der Folge nicht angenommen. Hingegen wurde der zweite Antrag angenommen und der Bundesrat beauftragt, einen klaren gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen zu schaffen.

Das Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat in der Folge einen Entwurf einer entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) erarbeitet und den Entwurf der WRG-Änderung im Herbst 2025 bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben. Der entsprechende Ergebnisbericht des UVEK liegt noch nicht vor. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch am Laufen.

B. Beantwortung der Fragen

1. Unterstützt der Regierungsrat die Haltung der Zuger Wasserkraftwerksbetreiber, wonach die ehehaften bzw. privaten Wasserrechte zu erhalten sind und die Anwendung der

ordentlichen Restwasserbestimmungen durch das Schliessen der entsprechenden Gesetzeslücke im Gewässerschutzgesetz geregelt werden soll?

Hinsichtlich der Bundesgerichtsurteile gilt, dass diese für die rechtsanwendenden Behörden massgebend und zu vollstrecken sind (vgl. Vorbemerkungen, Ziff. 1 Bst. b). Zu beachten ist zudem, dass das Bundesgericht die ehehaften Wasserrechte als unbefristete Konzessionen qualifiziert hat und eine Befristung verlangt. Es wird darin auch ausgeführt, dass die Gewässerhoheit bei öffentlichen Gewässern bei den Kantonen liegt. Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung werden gemäss Bundesgericht heute als verfassungswidrig erachtet (Erwägungen 6.4). Diese Haltung vertritt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2023 und das Bundesparlament hat den ersten Antrag der Motion Nr. 23.2498, der eine gesetzliche Verankerung und Sicherung der ehehaften Wasserrechte wollte, abgelehnt (vgl. Vorbemerkungen, Ziff. 2). Auch Prof. Dr. Andreas Abegg kommt im Gutachten vom 26. Oktober 2020 zum gleichen Ergebnis. Der Regierungsrat unterstützt daher die Haltung nicht, wonach ehehafte bzw. private Wassernutzungsrechte zu erhalten seien.

Entsprechend dem Bundesgerichtsurteil Hammer müssen ehehafte Wasserrechte bei erster Gelegenheit durch eine befristete Konzession abgelöst werden. In der Konzession sind bei Wasserkraftanlagen die Restwassermengen festzulegen, wobei die ordentlichen Restwasserbestimmungen zur Anwendung kommen. Entsprechend liegt hinsichtlich der Frage, ob die ordentlichen Restwassermengen anzuwenden sind, keine Gesetzeslücke vor. Im Weiteren ist – wie vorstehend ausgeführt – das UVEK daran, eine WRG-Änderung vorzubereiten, die regelt, in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) einhalten müssen (vgl. Vorbemerkungen, Ziff. 2). Eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes ist daher aus Sicht des Regierungsrats weder notwendig noch angezeigt.

2. *Unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich eine Regelung, wonach bei bestehenden Kleinwasserkraftwerken mit denkmalschützerischem Wert die ordentlichen Restwassermengen angemessen reduziert werden können, damit ein wirtschaftlicher Betrieb und der Erhalt dieser Anlagen zur Stromproduktion gewährleistet bleiben?*

Zur Ermittlung der angemessenen Restwassermengen bei einer Kraftwerksnutzung (Wasserentnahme) sind in einem ersten Schritt die Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG zu ermitteln. Liegen keine speziellen Ausnahmesituationen vor (Art. 32 GSchG), ist anschliessend zu prüfen, ob die gemäss Art. 31 GSchG ermittelten Mindestrestwassermengen noch zu erhöhen sind. Dabei ist nach Art. 33 GSchG eine Interessenabwägung vorzunehmen, in der die Interessen für und die Interessen gegen die Wasserentnahme abgewogen werden müssen. Bei den Interessen für eine Wasserentnahme (somit gegen eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge) sind explizit die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will, sowie öffentliche Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll, aufgeführt (Art. 33 Abs. 2 Bst. a und c GSchG). Die wirtschaftlichen Interessen einer Wasserkraftwerksbetreiberin und allfällige öffentlichen Interessen wie Denkmalschutz sind somit bereits heute Kriterien für die Bestimmung der Restwassermengen. Allfällige Mehrkosten aufgrund von denkmal-schützerischen Auflagen können so in die Berechnung der angemessenen Restwassermengen bereits heute einfliessen.

Eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes ist daher aus Sicht des Regierungsrats auch in diesem Punkt weder notwendig noch angezeigt.

Hinsichtlich der Stromproduktion ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den elf Zuger Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten bei sechs um Kleinanlagen (weniger als 10 MW Leistung) und bei fünf um Kleinstanlagen (weniger als 0,3 MW Leistung) handelt. Aufgrund der verhältnismässig tiefen Stromproduktion sind alle Anlagen – bis auf zwei Kleinanlagen – selbst nach einer Konzessionierung von der Wasserzinspflicht befreit (Art. 49 Abs. 4 WRG).

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 20. Oktober 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser

60/sm